



I.

Frau  
Stadträtin  
Marie Burneleit  
Fraktion DIE LINKE./Die PARTEI

Datum  
19.12.2022

München – Heimat fürs Klima  
Einführung der Klebetaste an Parkscheinautomaten

Antrag Nr. 20-26 / A 03475 vom 08.12.2022

Sehr geehrte Frau Burneleit,

am 08.12.2022 haben Sie den im Betreff genannten Antrag „München – Heimat fürs Klima Einführung der Klebetaste an Parkscheinautomaten“ gestellt.

Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Auch wenn ich grundsätzlich verpflichtet bin, jeden Antrag eines Stadtratsmitgliedes ohne inhaltliche Vorprüfung auf die Tagesordnung als Beratungsgegenstand aufzunehmen, besteht dieser Anspruch auf Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung nicht unbegrenzt. Vielmehr müssen über die Wünsche auf Aufnahme von Verhandlungsgegenständen sachgerechte Entscheidungen getroffen werden. Dies beinhaltet die Befugnis, die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte für eine Stadtratssitzung zu verweigern, die nicht ernsthaft gestellt, schikanös oder rechtsmissbräuchlich sind oder einen strafbaren Inhalt haben (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, Kommentar zur Bayerische Gemeindeordnung, Werkstand: 31. EL Februar 2021, RN 16a).

Darüber hinaus können auch solche Anträge zurückgewiesen werden, die erkennbar in der Absicht gestellt sind, die Arbeit des Bürgermeisters oder des Gemeinderats zu behindern oder im Ansehen der Öffentlichkeit herabzusetzen (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. März 1985 – 7 A 41/84 –, juris).

In diese Richtung hat jetzt auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht entschieden, indem

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 233-92522  
Telefax: 233-25241

es dem Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz die Befugnis zugesprochen hat, die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte zu verweigern, die ganz offensichtlich nicht ernst gemeint sind und erkennbar unsinnige Zwecke verfolgen (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat, Beschluss vom 20.05.2020, AZ. 4 B 198/20).

Vorliegend ergibt sich aus dem Inhalt, der Formulierung sowie aus der Wortwahl Ihres Antrags vom 08.12.2022, dass dieser ganz offensichtlich nicht ernst gemeint ist und erkennbar unsinnige Zwecke verfolgt.

Damit stellt der im Betreff genannte Antrag einen Missbrauch des Antragsrechts dar und wird hiermit nach § 13 Abs. 4 GeschO zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dieter Reiter